Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8306
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Von Burgermaister vnd statkät beziehend

Dauer so sollen ygemelt unser Burgermaister, vnd Rate, so wie oben hieuor gemelt ist, unser Rat, vnd Burgerschafft zu Salzburg gegeben haben. Nu hieforan, auch allain durch uns, vnd unser Nachkomen, oder durch die so des von uns stunden beuelh haben werden, alle Jar zu stundt ainer ieden zeit im Jar, so uns das gefellt, vnd not bedunckt gesetzt, vnd gar, oder zum tail entsetzt, vnd verändert werden, darzu sollen dieselben Burgermaister, vnd Rate uns, vnd unsern Nachkomen, vnd Gemainer unser Stat, ieez, vnd zu allen khunftigen zeiten mit nachuolgunden Eyd, vnd Rates pflicht, auch verbunden sein.

Vnd der Burgermaister vnd statkäte

Das Schwer, daz Du in des Erwirdigisten Fuersten meins gnedigisten Herrn Cardinals Erzbischoffen zu Salzburg, Legaten des Stuels zu Rom, vnd Gemaine seiner Fuerstlichen gnaden Stat Salzburg Barchen, vnd nottuerfften treulich, vnd nach meinem besten verpen Rates, die mit wissen betrachten, vnd handlen, auch wider sein Fuerstlich gnad, derselben, vnd des Stiffts